

# Öffentliche Bekanntmachung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG)

## *Bestandsaufnahme für Arbeitshilfen, Leitlinien und Best Practice Beispiele für gesundheitskompetente Gesundheitseinrichtungen*

*veröffentlicht am 14.08.2019*

*auf [www.bund.de](http://www.bund.de) und*

*[www.forschung-bundesgesundheitsministerium.de](http://www.forschung-bundesgesundheitsministerium.de)*

## 1 Ziel der Förderung

Vulnerable Gruppen mit belastenden sozioökonomischen und soziodemografischen Faktoren haben bei gesundheitlichen Belangen einen höheren Informations- und Aufklärungsbedarf und eine besondere Schutzbedürftigkeit. Dies liegt in ihrer besonderen körperlichen, seelischen oder sozialen Situation begründet, z.B. Einwilligungsunfähigkeit, Behinderung, psychische Störung, Pflegebedürftigkeit, Schwangerschaft, hohes Alter, Armut, geringe Bildung, Migration etc. Jedoch steht diesen Bedürfnissen häufig eine eingeschränkte Gesundheitskompetenz der handelnden Personen gegenüber. Dabei sind nicht nur die individuellen Fähigkeiten des Einzelnen für die Gesundheitskompetenz entscheidend, sondern auch, in wieweit das Umfeld Gesundheitskompetenz möglich macht und fördert. Hier bedarf es insbesondere auf Seiten der Institutionen gesundheitskompetenzfördernder Rahmenbedingungen. Hier setzt die organisationale Gesundheitskompetenz an, die sich mit der Frage beschäftigt, wie organisationale Bedingungen Gesundheitskompetenz ermöglichen, unterstützen und fördern können bzw. wie organisationale Bedingungen dafür verändert werden müssen.

Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) plant daher, eine Bestandsanalyse über bereits entwickelte Arbeitshilfen, Leitlinien und Instrumente im Sinne eines Methodenkoffers zu fördern. Ferner sollen Arbeitshilfen aus Best Practice-Beispielen für Gesundheitskompetente Gesundheitseinrichtungen erstellt werden. Dadurch sollen Patientinnen und Patienten und ihre Bezugspersonen, aber auch interessierte Gesundheitseinrichtungen eine Übersicht über den aktuellen Stand der Forschung und der Umsetzung erhalten. Eine wichtige Frage hierbei ist, woran Patientinnen und Patienten eine gesundheitskompetente Gesundheitseinrichtung erkennen können. Des Weiteren soll herausgearbeitet werden, welchen Nutzen die Gesundheitseinrichtungen aus der Einführung gesundheitskompetenzfördernder Rahmenbedingungen für sich identifiziert haben (z.B. Image, attraktiver Arbeitgeber, effektive Patientengespräche).

## 2 Gegenstand der Förderung

Gefördert wird ein Forschungsprojekt, das eine Bestandsanalyse über bereits entwickelte Arbeitshilfen, Leitlinien und Instrumente im Sinne eines Methodenkoffers erstellen soll. Ferner sollen Arbeitshilfen aus Best Practice-Beispielen für gesundheitskompetente Gesundheitseinrichtungen erstellt werden. Dabei sind bereits vorliegende Praxisleitfäden z.B. aus Österreich zu berücksichtigen und einzuordnen. Dadurch sollen Patientinnen und Patienten und deren Bezugspersonen, aber auch interessierte Gesundheitseinrichtungen eine Übersicht über den aktuellen Stand der Forschung und der Umsetzung erhalten.

Darüber hinaus sollen folgende Forschungsfragen bearbeitet werden:

- Welche Best Practice-Beispiele gibt es und wie ist eine Adaption auf andere Settings möglich?
- Welche einrichtungs- und organisationsbezogenen Rahmenbedingungen für Gesundheitskompetenz sind in Gesundheitseinrichtungen erforderlich?
- Welche Hindernisse stehen der stärkeren Fokussierung von Gesundheitseinrichtungen auf Gesundheitskompetenz entgegen?
- Welchen Nutzen haben die Gesundheitseinrichtungen aus der Einführung gesundheitskompetenzfördernder Rahmenbedingungen für sich identifiziert (z.B. Image, attraktiver Arbeitgeber, effektive Patientengespräche) und welche weiteren Anreize sind denkbar?
- Woran können Patientinnen und Patienten eine gesundheitskompetente Gesundheitseinrichtung erkennen?

Die Ergebnisse sollen so aufbereitet werden, dass daraus eine Broschüre konzipiert werden kann.

## 3 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind Einrichtungen und Träger, staatliche und nichtstaatliche (Fach-)Hochschulen, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen sowie gemeinnützige Körperschaften (z. B. eingetragene Vereine, Stiftungen und gemeinnützige GmbHs) mit einschlägiger wissenschaftlicher Expertise in der Gesundheitskompetenz. Forschungseinrichtungen, die gemeinsam von Bund und Ländern grundfinanziert werden, sowie Ressortforschungseinrichtungen kann nur unter bestimmten Voraussetzungen eine Projektförderung für ihren zusätzlichen projektbedingten Aufwand bewilligt werden. Grundsätzlich wird kein Recht auf Förderung eingeräumt.

## 4 Fördervoraussetzungen

Ein Eigeninteresse wird vorausgesetzt. Dieses ist durch die Einbringung einer Eigenleistung in Höhe von mindestens 10 % der in Zusammenhang mit dem Projekt stehenden Ausgaben deutlich zu machen.

Die Auswahl erfolgt in einem offenen Wettbewerb unter Hinzuziehung externer Expertinnen und Experten nach den im Folgenden genannten Förderkriterien.

### **Wissenschaftliche Qualität**

Das vorgeschlagene Vorhaben muss den aktuellen Stand der Forschung berücksichtigen und darauf aufsetzen. Es muss dazu beitragen, das vorhandene Wissen über Konzepte und Best Practice-Erfahrungen im Bereich der organisationalen Gesundheitskompetenz zu vergrößern.

### **Methodische Qualität und Machbarkeit**

Die Vorhabenbeschreibung muss von hoher methodischer Qualität sein. Es ist darzulegen, dass in der Gesamtförderdauer (siehe 5. Umfang der Förderung) belastbare Aussagen zu den gewählten Fragestellungen zu erreichen sind. Dementsprechend muss der Arbeits- und Zeitplan realistisch und in der Laufzeit des Vorhabens durchführbar sein. Risiken in Bezug auf nicht zeitgerecht zur Verfügung gestellte Infrastrukturkomponenten müssen bereits im Antrag adressiert und entsprechende Kontingenzpläne vorgelegt werden.

### **Forschungsinfrastruktur und Kooperationspartner**

Um die angesprochenen Themenfelder zielführend zu bearbeiten, muss ggf. der Zugang zu entsprechenden Versorgungseinrichtungen bzw. der Zugriff und Nutzungsmöglichkeiten notwendiger Sekundärdaten geklärt sein. Für das Vorhaben relevante Kooperationspartner sind in das Projekt einzubeziehen. Es sind schriftliche Kooperationszusagen vorzulegen.

### **Expertise und Vorerfahrungen**

Die Förderinteressenten müssen durch einschlägige Erfahrungen und Vorarbeiten zur Thematik ausgewiesen sein.

### **Nachhaltigkeit**

Es muss dargestellt werden, wie die Ergebnisse des Projektes der Fachöffentlichkeit und weiteren Interessierten zugänglich gemacht werden sollen. Es ist erwünscht, dass die Forschungsergebnisse veröffentlicht und der (Fach-)Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden.

### **Beitrag zur Weiterentwicklung von Gesundheitseinrichtungen**

Die Einreichenden müssen nachweisen, wie die Ergebnisse des Vorhabens genutzt werden können, um Gesundheitseinrichtungen im Sinne der Gesundheitskompetenz weiter zu entwickeln.

### **Genderaspekte**

Im Rahmen der Vorhabenplanung, -durchführung und -auswertung sind Genderaspekte durchgängig zu berücksichtigen.

## 5 Umfang der Förderung

Insgesamt stehen für das Projekt bis zu 160.000 EUR für zwei Jahre zur Verfügung. Das Projekt soll zum 1.4.2020 starten.

Zuwendungsfähig sind der vorhabenbedingte Mehraufwand wie Personal-, Sach- und Reisemittel sowie (ausnahmsweise) projektbezogene Investitionen, die nicht der Grundausstattung zuzurechnen sind. Aufgabenpakete können auch per Auftrag oder mittels Weiterleitungsvertrags an Dritte vergeben werden. Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für grundfinanziertes Stammpersonal.

Bemessungsgrundlage für Hochschulen, Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen und vergleichbare Institutionen sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben, die individuell bis zu 100 % gefördert werden können.

## 6 Rechtsgrundlage

Die Gewährung von Fördermitteln erfolgt nach Maßgabe der §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften. Bestandteile der Zuwendungsbescheide werden für Zuwendungen auf Ausgabenbasis die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AN-Best-P in der jeweils geltenden Fassung) bzw. die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (AN-Best-GK in der jeweils geltenden Fassung).

Ein Rechtsanspruch der Antragstellenden auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet das BMG aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## 7 Hinweis zu Nutzungsrechten

Es liegt im Interesse des BMG, Ergebnisse des Vorhabens für alle Interessenten im Gesundheitssystem nutzbar zu machen. Für die im Rahmen der Förderung erzielten Ergebnisse und Entwicklungen liegen die Urheber- und Nutzungsrechte zwar grundsätzlich beim Zuwendungsempfänger, in Ergänzung haben jedoch das BMG und seine nachgeordneten Behörden ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares, unentgeltliches Nutzungsrecht auf alle Nutzungsarten an den Ergebnissen und Entwicklungen des Vorhabens. Das Nutzungsrecht ist räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkt. Diese Grundsätze gelten auch, wenn der Zuwendungsempfänger die ihm zustehenden Nutzungsrechte auf Dritte überträgt oder Dritten Nutzungsrechte einräumt bzw. verkauft. In Verträge mit Kooperationspartnern bzw. entsprechenden Geschäftspartnern ist daher folgende Passage aufzunehmen: „Dem BMG und seinen nachgeordneten Behörden wird ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares, unentgeltliches Nutzungsrecht auf alle Nutzungsarten an den Ergebnissen und Entwicklungen des Vorhabens eingeräumt. Das Nutzungsrecht ist räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkt.“

## 8 Verfahren

### 8.1 Einschaltung eines Projektträgers, Vorhabenbeschreibung und sonstige Unterlagen

Mit der Abwicklung der Fördermaßnahme hat das BMG folgenden Projektträger beauftragt:

VDI/VDE Innovation + Technik GmbH  
Projektträger „Ressortforschung Bundesministerium für Gesundheit“  
Steinplatz 1  
10623 Berlin

Ansprechpartnerin ist Frau Dr. Heinen-Kammerer  
Telefon: 030/31 00 78 – 5570  
Telefax: 030/31 00 78-247  
E-Mail: PT-BMG@vdivde-it.de

### 8.2 Verfahren

Das Verfahren ist zweistufig angelegt. In der ersten Stufe werden Vorhabenbeschreibungen ausgewählt. Erst in der zweiten Stufe werden förmliche Förderanträge gestellt.

In der ersten Verfahrensstufe ist dem Projektträger VDI/VDE Innovation und Technik GmbH

bis spätestens zum 14.10.2019

eine Vorhabenbeschreibung in elektronischer Form unter

<https://www.vdivde-it.de/submission/bekanntmachungen/1919>

in deutscher Sprache vorzulegen. Die Vorhabenbeschreibung sollte nicht mehr als 15 Seiten (DIN-A4-Format, Schrift „Arial“ oder „Times New Roman“ Größe 11, 1,5-zeilig) umfassen und ist gemäß dem „Leitfaden zur Erstellung einer Vorhabenbeschreibung“ zu strukturieren. Der Leitfaden ist unter folgendem Link abrufbar:

[www.forschung-bundesgesundheitsministerium.de](http://www.forschung-bundesgesundheitsministerium.de)

Die Vorhabenbeschreibung muss alle Informationen beinhalten, die für eine sachgerechte Beurteilung erforderlich sind, und sie muss aus sich selbst heraus, ohne Lektüre der zitierten Literatur, verständlich sein.

Die vorgelegten Vorhabenbeschreibungen werden unter Hinzuziehung eines unabhängigen Gutachterkreises unter Berücksichtigung der oben genannten Kriterien bewertet (s. 4. Fördervoraussetzungen). Auf der Grundlage der Bewertung wird dann das für die Förderung geeignete Vorhaben ausgewählt. Das Auswahlergebnis wird den Interessentinnen und Interessenten schriftlich

mitgeteilt. Aus der Vorlage der Vorhabenbeschreibung kann kein Rechtsanspruch auf eine Förderung abgeleitet werden.

Sollte vorgesehen sein, dass das Projekt von mehreren wissenschaftlichen Partnerinnen und Partnern gemeinsam eingereicht wird, ist eine verantwortliche Projektleiterin oder ein verantwortlicher Projektleiter als Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner zu benennen, die bzw. der die Einreichung koordiniert (Kordinatorin bzw. Koordinator).

In der zweiten Verfahrensstufe werden die Verfasser der positiv bewerteten Vorhabenbeschreibung unter Angabe eines Termins schriftlich aufgefordert, einen vollständigen förmlichen Förderantrag vorzulegen. Inhaltliche oder förderrechtliche Auflagen sind im förmlichen Förderantrag zu beachten und umzusetzen. Aus der Aufforderung zur Antragstellung kann kein Förderanspruch abgeleitet werden.

Nach abschließender Prüfung des förmlichen Förderantrags entscheidet das BMG auf Basis der verfügbaren Haushaltsmittel und nach den genannten Kriterien durch Bescheid über die Bewilligung des vorgelegten Antrags.

Es wird empfohlen, für die Antragsberatung mit dem zuständigen Projektträger Kontakt aufzunehmen.

### **8.3 Zu beachtende Vorschriften**

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO sowie die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

## 9 Geltungsdauer

Diese Bekanntmachung tritt am Tag der Veröffentlichung unter [www.bund.de](http://www.bund.de) in Kraft.

Berlin, den 14.08.2019

Bundesministerium für Gesundheit  
Im Auftrag

Bettina Godschalk

Leiterin der Geschäftsstelle der Beauftragten der Bundesregierung  
für die Belange der Patientinnen und Patienten